

Allgemeine Mandatsbedingungen

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die der Rechtsanwältin Sylvia Weiße erteilt wurden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

1. Gebührenhinweis; Vergütung

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich gem. § 49 b Abs. 5 BRAO nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen.

Der Mandant wurde im Rahmen der Auftragserteilung von der Rechtsanwältin auf die Vorschrift des § 49 b Abs. 5 BRAO hingewiesen.

Mit der vereinbarten Vergütung werden sämtliche mandatsbezogene Tätigkeiten entgolten, soweit nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Hierzu zählen insbesondere mandatsbezogenes Akten- und Literaturstudium, Datenbankrecherchen, mündliche und telefonische Besprechungen mit dem Mandanten, Fassen und Verhandlung von Verträgen, Schriftsätzen und sonstigen Schriftstücken.

Neben dem Honorar gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hat die Rechtsanwältin Anspruch auf Auslagenersatz gem. Nr. 7000 ff. VV zum RVG:

- **Fahrtkosten** zu Gerichten sind für jeden gefahrenen Kilometer mit 0,30 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erstatten

- **Abwesenheitsgeld** ist mit 25,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für eine Abwesenheit von bis zu 4 h zu erstatten, bei längerer Abwesenheit gem. VV 7005 RVG

- Pauschale für **Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen**

Für die **Anfertigung von Kopien** (nur schwarz/weiß) fällt eine Pauschale in Höhe von 0,20 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Seite an. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er die erforderlichen Kopien auf eigene Kosten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen kann, wenn er mit dieser Vereinbarung nicht einverstanden ist.

2. Gegenstand der Rechtsberatung;

Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hin. Eine etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung zu prüfen.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Rechtsanwältin, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

3. Pflichten der Rechtsanwältin

a) Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwältin wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

b) Verschwiegenheit

Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

c) Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird die Rechtsanwältin treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 5 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

4. Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information

Der Mandant wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen **umfassend und wahrheitsgemäß informieren** und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden **Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln**. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwältin unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwältin

Der Mandant wird die ihm von der Rechtsanwältin übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

5. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung; Verrechnung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwältin einen **Vorschuss in Höhe von mindestens 50 %** und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen.

Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin hiermit an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die Rechtsanwältin darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

6. Besondere arbeitsrechtliche Vorschriften

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen

Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

7. Beratungshilfe

Wenn der Mandant berechtigt ist, einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe zu beantragen, ist dieser **vor der beratenden Tätigkeit vorzulegen** und die vom Gesetzgeber festgelegte Selbstbeteiligung von € 15.- zu entrichten. Ansonsten ist die Rechtsanwältin berechtigt, die Kosten für eine Erstberatung oder eine außergerichtliche Tätigkeit in Rechnung zu stellen.

Wenn der Mandant aufgrund der Beratungshilfetätigkeit etwas erlangt hat, was dazu führt, dass er die Voraussetzungen für die Beratungshilfe (Bedürftigkeit) nicht mehr erfüllt, wird die Aufhebung der Bewilligung beantragt und die anwaltliche außergerichtliche Tätigkeit wird nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet.

8. Unterhalts- oder Zugewinnausgleichsberechnungen

Eine individuelle schriftliche **Unterhaltsberechnung** stellt keine Beratung mehr dar, sondern ist eine konkrete Geschäftsbesorgung. Für diese außergerichtliche Tätigkeit fällt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG an. Der Gebührensatz bestimmt sich nach Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit und liegt zwischen 1,5 und 2,5.

Falls der Umfang bzw. die Schwierigkeit des Auftrags in keinem angemessenen Verhältnis zur gesetzlich vorgesehenen Vergütung stehen, kann vorab eine individuelle Vergütungsvereinbarung auf Zeitbasis (€ 150.- zzgl. 19 % USt. pro Stunde) abgeschlossen werden.

Für den Fall einer außergerichtlichen Einigung fällt darüber hinaus eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG an, da eine solche Einigung das Ziel und den Zweck der Vermeidung kosten- und zeitträchtiger gerichtlicher Verfahren hat.

Sollte der Unterhalt gerichtlich durchgesetzt werden müssen, entstehen zusätzliche Kosten für den Rechtsstreit.

Die Kosten einer **Unterhaltsberechnung** werden nach dem sogenannten Gegenstandswert berechnet. Dieser wird gem. § 51 FamGKG aus dem Jahreswert des monatlich geforderten – und ggf. zzgl. rückständigen – Unterhalts berechnet.

Für eine Zugewinnausgleichsberechnung wird eine individuelle Vergütungsvereinbarung auf Zeitbasis (€ 150.- zzgl. 19 % USt. pro Stunde) abgeschlossen.

9. Erstellung von Musterverträgen

Für die Erstellung von Musterverträgen wird eine individuelle Vergütungsvereinbarung auf Zeitbasis (€ 150.- zzgl. 19 % USt. pro Stunde) abgeschlossen.

10. Erstellung von Mustertestamenten, vorsorgevollmachten, -betreuungsvollmachten und Patientenverfügungen

Für die Erstellung von Mustertestamenten, vorsorgevollmachten, -betreuungsvollmachten und Patientenverfügungen wird eine individuelle Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.

11. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass **für die Antragserhebung Anwaltskosten entstehen**.

Er ist verpflichtet, die Kosten für den Antrag für Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zu tragen, wenn der Antrag auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe vom Gericht abgelehnt wird.

Der Mandant wird darüber belehrt, dass er wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen hat.

Im Falle des Unterliegens hat er die der Gegenseite entstanden Kosten an diese zu erstatten.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass das Gericht bis zu 4 Jahre nach dem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüfen und bei Verbesserung nachträgliche Zahlungen anordnen kann. Eine Adressänderung muss der Mandant dem Gericht unaufgefordert mitteilen. Bei gerichtlicher Aufforderung zur Offenlegung der Verhältnisse muss der Mandant dieser nachkommen. Bei einer bewilligten Ratenzahlung müssen die Raten pünktlich bezahlt werden, bei einem Rückstand von mehr als 3 Monaten kann die Bewilligung vom Gericht aufgehoben werden.

12. Rechtsschutzversicherung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwältin berechtigt ist, sämtliche Kosten für die anwaltliche Beratung und Tätigkeit direkt dem Mandanten in Rechnung zu stellen und dieser **verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, wenn die Kostenübernahme von der Rechtsschutzversicherung abgelehnt** wird. Der Selbstbehalt ist sofort bei Mandatserteilung fällig.

Soweit die Rechtsanwältin beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Rechtsschutzversicherung in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin hiermit an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an.

13. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwältin vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

14. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

15. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mandant/in